

Niederösterreichische Umweltschutzanstalt

Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
Tel.: +43 (02742) 9005 12746
Fax: +43 (02742) 9005 13540
e-mail: post.lad1ua@noel.gv.at



Datum 06.12.2016

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/7 – Gewerberecht, Gewerbliches Umweltrecht
z.Hd. Mag.^a Sylvia Paliege-Barfuß
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: POST.I7@bmwfw.gv.at

Ergeht in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Gemeinsame ergänzende Stellungnahme der Landesumweltschutzanstalten Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Sehr geehrte Frau Mag.^a Paliege-Barfuß, sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltschutzanstalten Österreichs ergänzen hiermit ihre Gemeinsame Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Gewerbeordnung 1994 vom 10. November 2016 wie folgt:

A) Ad § 356b. (1) (Verfassungsbestimmung):

1. Der Ausdruck „*Bewilligung nach bautechnischen Bestimmungen*“ ist bereits sprachlich unzutreffend, als es eine Bewilligung nach bautechnischen Bestimmungen nicht gibt, sondern nur eine Bewilligung nach baurechtlichen Bestimmungen, in deren Rahmen bautechnische Vorschriften anzuwenden sind. Wie sich etwa am Beispiel Niederösterreichs zeigen lässt, ist die Regelung auch insofern unklar, als dieser Ausdruck offen lässt, ob damit die NÖ Bauordnung (NÖ BO) 2014 insgesamt, also einschließlich der rechtlichen Vorgaben (wie etwa Berücksichtigung der Flächenwidmung, des § 18 ROG 2014, des Bebauungsplanes, der Bauplatzerklärung und Abgabentatbestände, der Straßenfluchtlinie und Straßengrundabtretung), gemeint ist oder nur die im engeren Sinn bautechnischen Vorschriften der NÖ BTV 2014, also lediglich die bautechnische Ausführung. (Bereits jetzt wird im Rahmen der Gewerbeverfahren der Stand der Technik auch anhand der OIB-Richtlinien festgestellt.) Die Formulierung „*deren materiellrechtliche Bewilligungsregelungen sind anzuwenden*“ ließe zwar eine entsprechende umfassendere Interpretation zu, es ist jedoch nicht gesichert, dass diese in der Praxis unzweifelhaft so zur Anwendung kommt. Verstärkt wird der gegenteilige Eindruck außerdem durch den Hinweis im Rahmen der Erläuterungen, wenn dort ausgeführt wird: „...im Hinblick darauf, dass in Zukunft im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren bautechnische (vgl. das Vorbild des § 38 Abs. 2 AWG 2002) oder naturschutzrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden sollen...“.

Wenn also in den Erläuterungen auf das AWG 2002 als Vorbild verwiesen wird, so ist zu bemerken, dass eine Übereinstimmung der jeweiligen Vorhaben mit der festgelegten Flächenwidmung dort jedenfalls nicht vorliegen muss.

2. Sofern die Flächenwidmung bzw. auch andere raumordnungsrechtliche Vorgaben (etwa über Handelsbetriebe) im – erweiterten – gewerberechtlichen Verfahren tatsächlich nicht maßgeblich sein sollen, würden sämtliche Bemühungen und Lenkungseffekte von Ländern und Gemeinden bzgl. einer Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen, der Konzentration von Betriebsgebieten, der Situierung von Handelsbetrieben, der Stärkung der Ortszentren etc. konterkariert. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass gewerbliche Betriebsanlagen bei ihrer Standortwahl gänzlich unabhängig von raumplanerischen Vorgaben der Länder und insbesondere der Gemeinden agieren könnten und sich somit auf Grundstücken mit einer für die Ansiedlung von Betrieben völlig unpassenden Flächenwidmung wie beispielsweise im Grünland niederlassen könnten. Abgesehen von den damit verbundenen negativen raumplanerischen Folgewirkungen wären damit auch die bisher für derartige betriebliche Nutzungen von den Gemeinden gewidmeten Flächen (Gewerbeparks etc.) schon im Hinblick auf die jeweiligen Grundstückspreise nicht mehr konkurrenzfähig. Dazu kommt noch, dass einerseits die bisher von den Gemeinden für derartige Flächen aufgewendeten Investitionen an Infrastruktur in einem hohen Ausmaß als frustriert anzusehen wären, andererseits wird bei künftig nicht vorhersehbaren Betriebsansiedlungen dennoch das Ansinnen an die Gemeinden gestellt werden, diese bisher unerschlossenen Standorte mit entsprechender kommunaler Infrastruktur auszustatten.
3. Weiters ist zu bedenken, dass aufgrund bzw. im Rahmen von Baubewilligungsverfahren diverse öffentlich-rechtliche, der jeweiligen Gemeinde zugutekommende Verpflichtungen aus der jeweiligen Bauordnung schlagend bzw. abgeleitet werden.
 - a) So werden in Zusammenhang mit einer allenfalls notwendigen Bauplatzerklärung verschiedene Erschließungs- und Bebauungsvoraussetzungen für das Baugrundstück geprüft und führt die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen dazu, dass eine Baubewilligung nicht erteilt werden darf. Als Folge einer zulässigen Bauplatzerklärung ist zudem die Vorschreibung und Leistung einer Aufschließungsabgabe – ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten der Gemeinde – zu nennen.
 - b) Ebenfalls durch Baubewilligungen ausgelöst werden die (zum Teil entschädigungslosen) Grundabtretungen für die von der Gemeinde herzustellenden öffentlichen Verkehrsflächen.
4. Mit der in der Novelle zur Gewerbeordnung 1994 beabsichtigten Regelung vergleichbar sind die in etlichen Bundesländern (etwa in NÖ, OÖ, Kärnten,...) für bestimmte Gemeinden (freiwillig) geltenden Landes-Bau-Übertragungsverordnungen (etwa die NÖ Bau-Übertragungsverordnung). Hier werden allerdings (vgl. etwa § 2 der NÖ Bau-ÜbertragungsVO) verschiedene – im Wesentlichen die oben genannten Verpflichtungen betreffende – Agenden nicht auf die Bezirksverwaltungsbehörde mitübertragen. Dies bedingt selbstverständlich eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Behörden, gewährleistet allerdings, dass die Gemeinde die sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen weiterhin selbst festlegt (bspw. eine Straßenfluchtlinie) und verwaltet. Darüber hinaus wird den Gemeinden in diesen Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde (etwa gemäß § 6 Abs. 4 NÖ BO 2014) die Parteistellung zuerkannt, was jedoch im Fall der beabsichtigten Novellierung keinen

praktischen Anwendungsbereich mehr hätte, weil Fragen der Einhaltung des Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanes im konzentrierten Verfahren nicht mehr zu prüfen wären.

5. Mit den einschlägigen Landesregelungen (etwa der in NÖ geltenden Regelung) wird bezüglich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen jedenfalls auch eine Gleichstellung zwischen Bauvorhaben, die gleichzeitig gewerbliche Betriebsanlagen darstellen, und den anderen nichtgewerblichen Vorhaben erreicht, was mit der beabsichtigten Regelung des § 356b GewO nicht garantiert zu sein scheint.

B) Ad § 353b. (1):

Durch diese Bestimmung wird der Behörde das Recht abgesprochen, einen Sachverständigen ihres Vertrauens auszuwählen, da eine große Gruppe ausgeschlossen wird. Amtssachverständige arbeiten nicht nur objektiv, sondern sind auch umfassend ausgebildet. Der wichtigste Kritikpunkt an nichtamtlichen Sachverständigen besteht darin, dass diese auch Aufträge bzw. Teilaufträge übernehmen, für die sie nicht oder nur unzureichend ausgebildet sind, um den Gesamtauftrag nicht zu verlieren. Für die Behörden ergibt sich das Problem, dass durch den Rechtsanspruch auf Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger der Einsatz der eigenen Sachverständigen nicht mehr selbst gesteuert werden kann. Dem jeweiligen Amt der Landesregierung wird damit ein Planungsinstrument zur effektiven Einteilung der eigenen Sachverständigen genommen. In weiterer Folge ist auch ein Szenario denkbar, dass eine große Zahl an Betrieben Privatsachverständige anfordert, diese aber der Behörde nicht in der nötigen Zahl zur Verfügung stehen.

Es kann nicht nachvollzogen werden, wie in den Erläuterungen beschrieben ist, dass „für die Masse der Verfahren weiterhin Amtssachverständige ausreichend zur Verfügung stehen“ sollen, wenn gleichzeitig kein Steuerungsmechanismus mehr zur Verfügung steht, um dies auch zu gewährleisten. In manchen Zeiten könnten viele Ressourcen benötigt werden, in anderen könnte nur eine geringe Auslastung bestehen. Dabei müsste weiterhin ein qualitativ gut geschultes Sachverständigenteam für Störfälle zur Verfügung stehen. Wenn die Amtssachverständigen nicht ständig im Einsatz sind, so ist zu erwarten, dass erforderliches Know-how verloren geht.

In einzelnen Fachgebieten gibt es knappe Verfügbarkeiten an Sachverständigen. Dies wird noch dadurch eingeschränkt, dass einzelne Sachverständige als Planer auf Seiten der Genehmigungswerber tätig sind und dadurch als nichtamtliche Sachverständige ausscheiden. Wenn hier Amtssachverständige ausgeschlossen werden, so könnte die Behörde Probleme bei der Auswahl der Sachverständigen bekommen, wobei schon bedenklich ist, wenn die Behörde nicht zumindest aus mehreren Sachverständigen auswählen kann. Außerdem erscheint der Anrainerschutz aufgrund eines möglichen Interessenkonfliktes eines nichtamtlichen Sachverständigen nicht ausreichend gewährleistet zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
WHR Mag. Werner Zechmeister

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Dr. Andrea Schnattinger



LAND  KÄRNTEN



Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



tiroler umwelt
anwaltschaft

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

